



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier
- Kompetenzzentrum Rückkehr Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

3. Mai 2019

Mein Aktenzeichen 78 622-00005/2019-001
Dok.-Nr.: 2019/011974
Referat 726

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sven Laux
Recht726@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5113
06131/ 1617-5113

Übernahme von Vorbereitungskosten einer freiwilligen Ausreise im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang Kosten zur Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise von den zuständigen AsylbLG-Behörden zu übernehmen sind, weise ich Sie mit der Bitte um Beachtung auf den nachfolgenden Beschluss der Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) vom 27. November 2018 hin. Hintergrund dieses Beschlusses ist ein entsprechender Auftrag der Arbeitsgruppe „Integriertes Rückkehrmanagement“ (AG IRM) zur Klärung dieser Frage. In der 4. Sitzung der AG IRM am 13. März 2019 wurde der Beschluss der ArgeFlü gebilligt.

Beschluss der ArgeFlü vom 27. November 2018 – TOP 21:

1. Die im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht anfallenden erforderlichen **Passbeschaffungskosten** sind bei Grundleistungsberechtigten (§ 3 AsylbLG) grundsätzlich gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Var. 4 AsylbLG als **nicht rückzahlungsfähige Beihilfe** zu übernehmen. Eine Übernahme der Kosten für die Passbeschaffung erfolgt nur hinsichtlich der unmittelbar für die Passerstellung notwendigerweise zu erfüllenden Voraussetzungen. Sofern die Ausstellung eines **Passersatzes** für die freiwillige Ausreise ausreichend und auch möglich und sinnvoll ist, sind auch nur diese Kosten zu übernehmen.

Dazu gehören insbesondere auch solche **Kostenpositionen**, die mit dem Vorgang der **Passbeschaffung sachlich untrennbar verbunden** sind, wie anfallende Gebühren oder die Fahrtkosten zum Konsulat, einschließlich der Kosten für die Übersetzung und Beglaubigung zwingend benötigter Dokumente. Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Kosten für die Ausstellung von **Visa**.

2. Die im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht anfallenden erforderlichen **Passbeschaffungskosten** sind bei Analogleistungsberechtigten (§ 2 AsylbLG) grundsätzlich **im Rahmen der Beihilfe nach § 73 SGB XII** – im entsprechenden Umfang wie bei den Grundleistungsberechtigten – zu übernehmen. Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Kosten für die Ausstellung von **Visa**.

Kosten, die bei einer zwangsweisen Rückführung (Abschiebung, Zurückschiebung, überwachte Ausreise) anfallen, werden von den Leistungsbehörden nicht übernommen.

Hinweis zur Verknüpfung mit der Landesinitiative Rückkehr Rheinland-Pfalz:

Die Übernahme von Passgebühren ist in den Fördergrundsätzen der Landesinitiative Rückkehr vom 21.03.2018 unter Ziffer A – 1 als förderfähige Reisebeihilfe bzw. Sachausgabe aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenübernahme im Rahmen der LI Rückkehr aufgrund des zuvor genannten rechtlichen Anspruchs **ab 01. Juni 2019 nicht mehr möglich** ist.

Ich bitte um entsprechende Kenntnisnahme und Weiterleitung an alle Dienststellen/Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich, die mit der Durchführung des AsylbLG beauftragt sind und/oder im Rahmen der Unterstützung freiwilliger Ausreisen die Landesinitiative Rückkehr Rheinland-Pfalz in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elias Bender